

Finanzordnung
Eintracht Munster 2020 e.V.
(Stand 23.02.2024)

I. Allgemeines

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Büromaterial.

II. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes wird von dem/der Schatzmeister/in für 1 Jahr aufgestellt, im Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Budgetverteilung

Mit dem Haushaltsentwurf erstellt der/die Schatzmeister/in eine Budgetverteilung für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

IV. Kassenführung

Es wird nur eine Kasse durch den/die Schatzmeister/in geführt.

Eigene Kassen werden bei Bedarf in den Sparten lediglich als Hilfskassen zur Vereinfachung der Kassengeschäfte zugelassen. Diese Hilfskassen rechnen mindestens vierteljährlich mit der Vereinskasse ab. Ihr jeweiliger Kassenbestand soll 500,- € nicht übersteigen.

Die Sparten sind verpflichtet, die eingehenden Rechnungen zu prüfen, die Prüfung zu bescheinigen und unverzüglich dem/der Schatzmeister/in vorzulegen, damit diese/r die Zahlungsfristen einhalten kann. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von den Sparten Rechenschaft über die jeweiligen Haushaltsmittel zu verlangen.

Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten der Eintracht Munster abzuwickeln. Über die Konten ist der/die Schatzmeister/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden und/oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden Verfügungsberechtigt.

V. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle:

Über die Einstellungen der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

Das gleiche gilt für die Festsetzung der Vergütung und weiterer personalrechtlichen Entscheidungen.

Hauptamtliche Lizenz-Trainer/innen werden vom Vorstand eingestellt.

Für nebenamtliche Trainer/innen und Übungsleiter/innen sind die Sparten zuständig.

VI. Fahrten

Für die Durchführung von Fahrten (Wettkämpfe, Verbandstagungen, Freizeitenfahrten, Lehrgänge, usw.) stehen allen Sparten die vereinseigenen Busse, gemäß Richtlinien über die Benutzung, zur Verfügung.

Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Eine verständnisvolle Absprache zwischen den Sparten wird erwartet.

Für Fahrten, die nicht mit den vereinseigenen Bussen durchgeführt werden, können die Sparten Fahrkostenerstattung gewähren. Diese dürfen bei Einsatz von PKW höchstens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer betragen.

Die Planung und Organisation sowie die endgültige Vergabe der Vereinsbusse obliegt dem/der Geschäftsführer/in und richtet sich nach der Busvergaberichtlinie.

Reisekosten werden nur erstattet, wenn es die Haushaltslage zulässt.

VII. Kassenprüfungen

Die Vereinskasse wird mindestens 1x jährlich durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft.

Der/die Schatzmeister/in hat zum Prüfungstermin alle Unterlagen bereitzuhalten.

Der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfungsbericht über das Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) vorzulegen. Dieser bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

Bei Bedarf werden die Hilfskassen der Sparten im Auftrag des Vorstands geprüft. Die Spartenleiter/innen halten dazu alle Unterlagen bereit. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der dem Vorstand zu übergeben ist.

VIII. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung gilt ab dem 23.02.2024.

Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Finanzordnung beschließen.

Über die Auslegung der Finanzordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Munster, 23. Februar 2024

Alfred Mangold
Vorsitzender

Kai-Uwe Hickl
Schatzmeister

Beitragsordnung
Eintracht Munster 2020 e.V.
(Stand 23.02.2024)

Beitrag für Kinder/Jugendliche	monatlich	9,00 €
Beitrag für Erwachsene	monatlich	12,00 €
Beitrag für Familien	monatlich	21,00 €
Beitrag für fördernde Mitglieder	monatlich	5,00 €
einmalige Aufnahmegebühr		5,00 €

(bei Familieneintritt werden nur 1 x 5,- € fällig)

1. Kinder/ Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann auf Antrag der Beitrag für Kinder/ Jugendliche erhoben werden, wenn ein Schulbesuch, eine Ausbildung oder ein Studium nachgewiesen wird.
3. Den Beitrag eines Erwachsenen haben Mitglieder zu zahlen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen entsprechenden Nachweis über einen Schulbesuch, eine Ausbildung oder ein Studium erbringen können.
4. Der Familienbeitrag wird erhoben, wenn aus einer Familie mindestens zwei Erwachsene, ein Erwachsener mit zwei Kindern oder drei und mehr Kinder Mitglied im Verein sind.
5. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird auf Antrag des Mitgliedes erhoben, wenn es keinen Sport in einer Sparte treibt.
6. Änderungen in den Beitragsstufen werden jeweils zum 1. Kalendertag des folgenden Quartals vorgenommen.
7. Kommen in einzelnen Fällen zwei Beitragsarten in Frage (Einzel- oder Familienbeitrag) wird der günstigere Beitrag berechnet.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen eine abweichende Regelung zu treffen.
9. Bei Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr kann ein Elternteil beitragsfrei am Sport des Kindes teilnehmen.
10. Die Sparten können in Absprache mit dem Vorstand Zusatzbeiträge festsetzen.
11. Diese Beitragsordnung tritt am 23.02.2024 in Kraft.

Erstattungsrichtlinien
Eintracht Munster 2020 e.V.
(Stand 23.02.2024)

1. Die Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeiter/innen in den Sparten sowie Fahrt-, Sach- und Lehrgangskosten sind aus dem laufenden Spartenbudget zu begleichen.
2. Die Kosten für eine Trainer/innen- und Übungsleitergrundausbildung werden vom Gesamtverein übernommen.
3. Die Sparten verwalten ihr Budget in Eigenverantwortlichkeit. Von den nachfolgenden Regelungen kann durch Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.

Regelung	Betrag
Trainer/innen/Übungsleiter/innen (Reha-Sport)	max. 20,00 € pro Std
Trainer/innen Übungsleiter/innen A-Lizenz	max. 17,50 € pro Std
Trainer/innen Übungsleiter/innen B-Lizenz	max. 15,00 € pro Std
Trainer/innen Übungsleiter/innen C-Lizenz	max. 12,50 € pro Std
Trainer/innen Übungsleiter/innen und Prüfer/innen Sportabzeichen ohne Lizenz (Erwachsene)	max. 9,50 € pro Std
Trainer/innen Übungsleiter/innen und Prüfer/innen Sportabzeichen ohne Lizenz (Jugendliche)	max. 7,00 € pro Std
Vereinshelfer/innen für besondere Veranstaltungen	max. 7,00 € pro Std
Tagegeld für externe Tagungen	14,00 € bis 8 Stunden 14,00 € für An- und Abreisetage 28,00 € für ganze Tage
Fahrtkosten	max. 0,30 € pro km
Sach- und Lehrgangskosten	nach Beleg